

Anmeldungsbogen

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:



MesseKonzept Thüringen

Inhaber: Maik Richter
Schießplatz 12
07774 Dornburg - Camburg
036421-24746, 036421-23649
info@messekonzept-thueringen.de
www.messe-suhl.de

Sonderausstellung
WohnArt



- Bauen, Sanieren,
- Immobilien, Finanzierung,
- ökologische Baustoffe,
- Energie, Umwelt,
- Handwerk, Wohnen,
- Information, Bildung,
- Dienstleistungen

MESSE SUHL 2026

22. Fach- und Verkaufsausstellung
Handwerk, Gewerbe und Industrie in Suhl

23. bis 25. Oktober 2026
98527 Suhl, CONGRESS CENTRUM

Wird vom Veranstalter ausgefüllt			
Stand-Nr.:	Halle	Gang	ADM
	Kd.-Nr.		
	von: bis:	Rech.-Nr.	
	von: bis:	Rech.-Dat.:	
			Zhl.1: Dat:
			Zhl.2: Dat:
			eingez. am:
			Sonstiges:

Firma:	Gesellschafter/Inhaber
	Vor- und Zuname:
Straße:	Ansprechpartner:
PLZ/Ort:	Rechnung an: Firma:
Telefon:	Straße:
Telefax:	PLZ/Ort:

Entsprechend den umseitig genannten Ausstellungsbedingungen bestellen wir:

		Kosten qm	Mindestgröße	Front in m	Tiefe ab 2 m	Fläche in qm
Messehalle	Reihenstand	1 Seite offen	109,--EUR	8 qm		
	Eckstand	2 Seiten offen	118,-- EUR	12 qm		
	Kopfstand	3 Seiten offen	124,-- EUR	24 qm		
	Blockstand	4 Seiten offen	133,-- EUR	48 qm		
	Werbeflächen		32,--EUR	1 qm		
Freigelände	Stände		49,-- EUR	20 qm		
	Werbeflächen		24,-- EUR	2 qm		

Nebenkosten:	Eintrag im Ausstellerkatalog / Werbekosten	185,00 EUR	Eintrag im Ausstellerkatalog (Ware, Leistung)
	Heizkosten je m² in der Halle	14,00 EUR	
	Entsorgung je m² in der Halle	3,50 EUR	
	Entsorgung je m² im Freigelände	2,80 EUR	
	Standbegrenzungswände	30,00 EUR	
	Wir benötigen Standbegrenzungswände	Ja ☐ Nein ☐	
	Standabtrennung mittels Trennwänden (Isogon 60-System) ist im qm-Preis nicht enthalten. Sollten Sie über einen Fertigstand verfügen, so kreuzen Sie bitte an, dass Sie keine Standbegrenzungswände benötigen. Ansonsten werden entsprechend Ihrer bestellten Standform Wände zur Standabtrennung gestellt und mit 30,-- EUR je lfdm. berechnet.		
	Gemeinschaftsstand	Ja ☐ Nein ☐	

Weitere Nebenkosten für Strom, Wasser, Mietmöbel, Standblenden, Beschriftung etc. entnehmen Sie bitte den technischen Unterlagen, die Ihnen gesondert mit der Rechnungslegung zugehen. Hierzu erhalten Sie von uns eine gesonderte technische Rechnung.

Bei allen genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ich/Wir versichern, daß die ausgestellten Artikel mein/unser Eigentum sind. **Konkurrenzausschluß kann nicht gewährt werden.**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Anmeldung. Die umseitig genannten Ausstellungs- und Zahlungsbedingungen wurden inhaltlich zur Kenntnis genommen. Ihre Gültigkeit wird ausdrücklich anerkannt.

Ort und Datum: _____

Unterschrift/Stempel: **X** _____

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Die nachfolgend genannten Ausstellungsbedingungen sind Vertragsinhalt mit der Maßgabe, daß Änderungen dieser Bedingungen sowie des sonstigen Vertragsinhaltes nur wirksam sind, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

1. Anmeldung und Zulassung: Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder zur Teilnahme an der Ausstellung. Durch seine Unterschrift auf dieser Anmeldung erkennt er die Ausstellungsbedingungen sowie die Hausordnung und die technischen Richtlinien der Ausstellung für sich und alle von ihm Beauftragten als verbindlich an und verpflichtet sich, die gesetzlichen arbeits-, gewerberechtlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausstellung zu beachten. Die Zulassung zur Ausstellung erfolgt durch schriftliche Bestätigung. Mit der Zustellung der Auftragsbestätigung und der Rechnung ist der Vertragsabschluss zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter gültig. Reklamationen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich erfolgen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn nach zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug auftritt. Der Aussteller ist verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten in Höhe von 50% der Standmiete zu entrichten. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

2. Standzuweisungen: Standzuweisungen erfolgen schriftlich durch die Ausstellungsleitung. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Standes. Auch das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden soweit wie möglich berücksichtigt. Angaben zur Platzierung eines Ausstellungsstandes (Hallen- und Standnummer) auf technischen Rundschriften, Hallenplänen und ähnlichen Unterlagen gewähren dem Aussteller keinen Anspruch auf den entsprechend gekennzeichneten Ausstellungsstand. Der Veranstalter kann Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes der Ausstellung verlegen. Aus planungstechnischen Gründen kann die Standgröße zwischen - 10% und + 10% der angemeldeten Standgröße differieren.

3. Untervermietung, Sammelausstellung: Untervermietung der Standfläche ist nicht möglich. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den zugewiesenen Platz Dritten zu überlassen, ihn zu vertauschen, unterzuvermieten oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Sammelausstellungen d.h. gemeinschaftliches Ausstellen mehrerer Aussteller auf einer gemeinsam angemieteten Fläche sind als solche anzumelden und bedürfen einer besonderen Genehmigung des Veranstalters. In diesem Fall ist auf der Anmeldung das Feld "Gemeinschaftsstand" anzukreuzen. Im übrigen haften alle Teilnehmer einer Sammelausstellung als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter.

4. Gestaltung, Ausstattung: Für die Dauer der Ausstellung muß jeder Aussteller Name und Adresse des Standinhabers gut lesbar an seinem Stand anbringen. Die Richtlinien der Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes einzuhalten. Der Einsatz von System- bzw. Fertigständen ist in der Anmeldung ausdrücklich anzumelden. Im Quadratmeterpreis ist keine Standabtrennung mittels Trennwänden enthalten. Diese Standbegrenzungswände, sollten Sie nicht über einen eigenen Stand verfügen, werden entsprechend der Standform gestellt und mit EUR 30,- lfd.m. + MwSt. berechnet. Überschreitung der Standbegrenzungen sind unzulässig. Werden Ausstellungsgüter über 2,50 m (normale Höhe) ausgestellt, so ist eine Genehmigung der Messeleitung erforderlich. Laut polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe, Ausstellungsstücke sowie Stände feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis muss vom Aussteller geführt werden. Jeder Hallenstand muß mit Bodenbelag voll ausgelegt werden. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, auf Kosten des Ausstellers dessen Stand zu dekorieren und mit einem Bodenbelag versehen zu lassen, sollte er diesen bis zum letzten Aufbauzeitpunkt 14.00 Uhr nicht bezogen haben.

5. Standbestätigung und Zahlungsbedingungen: Die Rechnungserteilung erfolgt mit der Standbestätigung und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum in Höhe von 50% des Rechnungsbetrages fällig. Der restliche Rechnungsbetrag ist 8 Wochen vor Beginn der Ausstellung zu zahlen. Rechnungen, die später als 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn ausgestellt wurden, sind sofort in voller Höhe zahlbar. Erfolgt bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn kein Zahlungseingang werden die Standflächen neu vergeben. Entstehende Kosten gehen analog Pkt. 6 der Ausstellungsbedingungen zu Lasten des Ausstellers. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber der Ausstellungsleitung und ihren Vertragsfirmen steht der Ausstellungsleitung an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu. Bis zur Bezahlung werden die üblichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

6. Rücktritt: Wird von der Ausstellungsleitung ausnahmsweise ein Rücktritt genehmigt, so ist als Unkostenbeitrag die Hälfte der Standmiete zu entrichten. Bei Rücktritt innerhalb der letzten 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten. Muss der Stand von der Ausstellungsleitung dekoriert werden, um das Gesamtbild nicht zu beeinträchtigen, gehen diese Kosten ebenfalls zu Lasten des Mieters. Eine Rücktrittserklärung kann nur schriftlich erfolgen und der Veranstalter muss schriftlich sein Einverständnis erklären.

7. Änderungen, höhere Gewalt: Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen, die der Veranstalter nicht vertreten kann auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin ihre Gültigkeit. Bei einer Terminüberschneidung, die der Standmieter nachweisen muss, kann er aus dem Vertrag entlassen werden. Er muss dann einen Unkostenbeitrag in Höhe von 1/3 der Standmiete entrichten. Der Aussteller kann aus einem Vertrag keine Schadenersatzansprüche ableiten. Kann die Veranstaltung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse nicht stattfinden oder muß geschlossen werden (höhere Gewalt, behördliche Anordnung) so sind die Standmiete und alle anderen Kosten in voller Höhe zu zahlen.

8. Aufbau: Beginn des Aufbaus: 2 Tage vor Ausstellungsbeginn 07.30 Uhr. Beendigung des Aufbaus: 1 Tag vor Ausstellungsbeginn 16.00 Uhr. Am 1. und 2. Aufbauzeit kann jeweils bis 20.00 Uhr aufgebaut werden. Abweichende Aufbaubedingungen entnehmen Sie bitte den Technischen Unterlagen. Stände, mit deren Aufbau bis 1 Tag vor

Ausstellungsbeginn 12.00 Uhr nicht begonnen wurde, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden. In die Standbegrenzungswände dürfen keine Löcher geschlagen, gesägt oder gebohrt werden. Werden Bilder oder ähnliches aufgeklebt, sind diese am Ende wieder zu entfernen. Befinden sich die Standbegrenzungswände bei der Rückgabe in einem unsauberen oder defekten Zustand, werden diese mit EUR 108,- pro lfdm. + MwSt. in Rechnung gestellt und gehen in das Eigentum des Ausstellers über. Die Standplätze sind in den Hallen mit einem Holz- oder Betonfußboden ausgestattet. Der Fußboden, die Hallenwände, Säulen sowie die festen Einbauten, insbesondere die Installation und die Feuerschutzeinrichtungen, dürfen nicht beklebt werden und müssen jederzeit zu-gänglich sein. Für die Beschaffenheit des Bodens im Freigelände wird keine Haftung übernommen. Der Aussteller haftet voll für Schäden und ihre Folgen bei Beschädigung von Rohrleitungen, Kabeln und Vergleichbarem. Beanstandungen der Lage, Art und Größe des Standes müssen noch vor Beginn des Standaufbaus, spätestens am Abend des ersten Aufbauabtages - nur schriftlich - der Ausstellungsleitung vorliegen.

9. Abbau: Beginn des Abbaus: am letzten Ausstellungstag, 18.00 Uhr. Beendigung des Abbaus: 1 Tag nach Ausstellungsende 14.00 Uhr. Die Stände sind in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Für Beschädigungen haftet der Aussteller. Im Freigelände aufgebrachtes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand des Geländes wieder hergestellt werden. Kein Stand darf vor Beginn des festgelegten Abbautermi- nes zum Teil oder ganz abgeräumt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung sind 2/3 der Standmiete als Vertragsstrafe zu zahlen. Ist das Pfandrecht geltend gemacht worden, darf kein Teil des Standes abtransportiert werden. Im Falle der Zuwiderhandlung gilt dies als Pfandbruch.

10. Werbung: Die allgemeine Besucherwerbung erfolgt durch die Ausstellungsleitung. Auf dem Ausstellungsgelände sind das Verteilen von Handzetteln, sowie das Herumtragen von Plakaten usw. außerhalb des Standes nicht erlaubt. Die Benutzung von Lautsprecheranlagen, Musikinstrumenten und ähnlichem zu Werbe- oder sonstigen Zwecken ist von der Ausstellungsleitung zu genehmigen. Diese Genehmigungen können auch nach Erteilung im Interesse des Messebetriebes eingeschränkt oder aufgehoben werden. Bei Beschwerden durch Aussteller und Besucher über unseriöse Verkaufspraktiken hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Standmietzahlung bleibt jedoch bestehen.

11. Beleuchtung und Anschlüsse: Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der Ausstellungsleitung. Werden von den einzelnen Ausstellern Anschlüsse für Strom und Wasser gewünscht, so können diese mit den "Technischen Unterlagen" bestellt werden. Die Anschlüsse werden durch die von der Ausstellungsleitung benannte Firma durchgeführt. Diese Kosten werden mit in Rechnung gestellt, bzw. auf der Ausstellung sofort innerhalb der ersten zwei Tage von der Messeleitung kassiert. Die Ausstellungsleitung übernimmt keine Haftung für Unterbrechung oder Leitungsschwankungen der Wasser- und Stromversorgung.

12. Bewachung und Haftungsausschluss: Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes übernimmt die Ausstellungsleitung ohne Haftung für Verlust oder Beschädigung. Die allgemeine Bewachung endet mit dem Ausstellungsende. Die Aussteller sind dann aufgefordert, besondere Sorgfalt besonders für leicht bewegliche Gegenstände zu verwenden. Wertvolle Güter müssen nachts unter Verschluss gehalten werden. Ansonsten obliegt die Bewachung seines Standes und der Ausstellungsgegenstände während der Besuchszeit sowie in der Reinigungszeit jedem Aussteller selbst. Sonderbewachungen können mit den "Technischen Unterlagen bestellt" werden und sind nur durch ein von der Ausstellungsleitung beauftragtes Unternehmen möglich.

13. Ausweise: Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal Ausstellerausweise. Die Anzahl richtet sich nach der Standgröße. Für die ersten 10 qm Hallenfläche gibt es zwei, dann für je 10 weitere angefangenen qm einen Ausweis. Im Freigelände für die ersten 20 qm zwei und dann für je 20 zusätzlich angefangene qm Fläche einen Ausweis. Die Anzahl der Ausweise ist auf max. 10 Stück begrenzt. Werden mehr als die kostenlosen Ausweise benötigt, wird ein Unkostenbeitrag von 5,- EUR pro Ausweis erhoben. Der Ausweis berechtigt in Verbindung mit dem Personalausweis zum Betreten des Geländes während der Öffnungszeiten. Aussteller können eine Stunde vor Ausstellungsbeginn das Gelände betreten und müssen es eine Stunde nach Ausstellungsende wieder verlassen.

14. Verkauf von Speisen und Getränken: Die Aussteller, welche Getränke und Speisen anbieten, sind verpflichtet, die Hygienebestimmungen der dafür zuständigen Hygienebehörde einzuhalten. Die Vorschriften sind direkt bei der entsprechenden Stelle der Stadtverwaltung zu erfragen. Die entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der Genehmigung der Ausstellungsleitung. Zur Ausgabe der Speisen und Getränke oder Kostproben darf ausschließlich Mehrweggeschirr verwendet werden.

15. Versicherung: Die Ausstellungsleitung versichert die Veranstaltung gegen Haftpflichtschäden. Es wird keine Versicherung für Personen- oder Sachschäden innerhalb des Ausstellungsgeländes sowie für das Beschädigen des Ausstellungsgutes übernommen. Der Aussteller versichert sich auf eigene Rechnung über seine Betriebshaftpflichtversicherung oder anders gegen Personen- und Sachschäden, die innerhalb seines Standes anfallen. Von der Ausstellungsleitung wird im Rahmen der "Technischen Unterlagen" dem Aussteller die Möglichkeit eingeräumt, seine Ausstellungsgegenstände - falls gewünscht - zu versichern.

16. Heizung: Die Beheizung der Hallen erfolgt nur während der genannten Öffnungszeiten, soweit die Veranstaltung auf der Anmeldung als beheizt ausgewiesen ist.

17. Ansprüche gegen den Veranstalter: Ansprüche gegen den Veranstalter müssen 14 Tage nach Schluss der Ausstellung schriftlich vorliegen. Ansprüche, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, sind verwirkt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß keine Haftung für Schäden durch Kondenswasser besteht.

18. Gerichtsstand: Die Vertragsparteien sind Vollkaufleute und schließen diesen Vertrag im Rahmen des vorzeitig genannten und betriebenen Gewerbebetriebes. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Jena. Der Gerichtsstand Jena wird auch für den Fall vereinbart, daß Ansprüche im Rahmen des Mahnverfahrens (§688 ff ZPO) geltend gemacht werden.